

Vertrag
zur Visitation einer Praxis
nach dem QEP-Zertifizierungsverfahren®

Der nachstehende Vertrag wird zwischen der

Muster-Zertifizierungsstelle
Musterstraße 1
12345 Musterort

(nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt)

und

(Dr.) Muster-Visitor
Musterstraße 1
12345 Musterort

(nachfolgend Visitor genannt)

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Zertifizierungsstelle beauftragt den Visitor mit der Zertifizierung der **Musterpraxis Dr. Mustermann** gemäß den Kriterien und Regelungen von „QEP - Qualität und Entwicklung in Praxen®“.
- (2) Die Praxis/ das MVZ verfügt über die in den Basisinformationen (Anlage 1: Basisinformationen für die QEP-Zertifizierung) ausgewiesene Anzahl von zugelassenen Ärzten oder Psychotherapeuten/ KV-Zulassungen, medizinischen Fachrichtungen und Standorten.
- (3) Als Visitationstermin **ist der TT.MM.JJJJ/ sind TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ** mit der Praxis/ dem MVZ vereinbart. Zu diesem Datum wird der Visitor nach Absprache mit der Zertifizierungsstelle und der Praxis/ dem MVZ die Visitation vor Ort durchführen.

§2 Ablauf der QEP-Zertifizierung

- (4) Der Visitor und die Zertifizierungsstelle verpflichten sich zur Einhaltung der Termine, wie sie in der Zeittabelle (Anlage 3: Zeittabelle zum Ablauf einer QEP-Zertifizierung) festgelegt sind.

§ 3 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- (1) Die Zertifizierungsstelle reicht die formal geprüften Unterlagen der Praxis/ des MVZ an den Visitor weiter.
- (2) Die Zertifizierungsstelle leitet den von dem Visitor erstellten Visitationsplan und das Ergebnis der inhaltlichen Vorprüfung an die Praxis/ das MVZ weiter und übernimmt eine Detailabstimmung. Eine Weiterleitung des Ergebnisses der inhaltlichen Vorprüfung durch den Visitor erfolgt nur dann, wenn eine erfolgreiche Zertifizierung unwahrscheinlich bis ausgeschlossen ist.
- (3) Die Zertifizierungsstelle prüft formal den vom Visitor erstellten Visitationsbericht und leitet diesen an die Praxis/ das MVZ weiter.
- (4) Die Zertifizierungsstelle überwacht die termingerechte Einreichung von nachgeforderten Dokumenten/ Verfahren/ Regelungen etc. und reicht diese zur Beurteilung an den Visitor weiter.
- (5) Die Zertifizierungsstelle stellt dem Visitor die notwendigen Informationen und Formulare, wie z. B. die Basisinformationen zur QEP-Zertifizierung, die vorbereitete Datei aus der Software Aletheia zur weiteren Bearbeitung sowie den Evaluationsbogen zur Verfügung.

§ 4 Aufgaben des Visitors

- (1) Der Visitor prüft die eingereichten Unterlagen inhaltlich.
- (2) Der Visitor erstellt einen Visitationsplan für die Praxis/ das MVZ und stimmt diesen mit der Zertifizierungsstelle ab.

- (3) Der Visitor visitiert die Praxis/ das MVZ und berichtet der Zertifizierungsstelle anhand eines strukturierten Visitationsberichtes zeitnah über das Ergebnis der Visitation. Er dokumentiert die Visitation mit der Software Aletheia.
- (4) Sofern die Notwendigkeit besteht, Dokumente/ Verfahren/ Regelungen von der Praxis nachzufordern, bewertet der Visitor diese und leitet das Ergebnis innerhalb von zwei Wochen an die Zertifizierungsstelle zurück.
- (5) Der Visitor stellt eine ausreichende Haftpflichtversicherung für von ihm verursachte Schäden sicher.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Zertifizierungsstelle und der Visitor erklären sich bereit, einen Teilnehmer der Visitorenausbildung als Visitationsbegleiter bzw. als supervidierten Visitor zuzulassen, außer es gibt einen wichtigen Grund, der dagegen spricht.
- (2) Die Zertifizierungsstelle und der Visitor erklären sich bereit, auf Anfrage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einen beobachtenden Begleiter zur Zertifizierung zuzulassen.
- (3) Die Zertifizierungsstelle und der Visitor beteiligen sich an der Evaluation des QEP-Zertifizierungsverfahrens.

§ 6 Geheimhaltung, Datenschutz, Unparteilichkeit

- (1) Über die zur Kenntnis gelangten personenbezogenen, geschäftlichen und technischen Angelegenheiten der Praxis/ des MVZ wird der Visitor Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses¹.
- (2) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Erhält der Visitor nach entsprechender Einwilligung des Patienten Kenntnis über personenbezogene Daten, verpflichtet er sich hierüber Stillschweigen zu bewahren¹.
- (3) Mit der Unterschrift dieses Vertrages erklärt der Visitor seine Unparteilichkeit in diesem Zertifizierungsverfahren gemäß den im „Leitfaden für Visitoren“ dargelegten Kriterien.

§ 7 Visitorenvergütung

- (1) Die Visitorenvergütung beträgt € , ggf. zzgl. MWST. Darin enthalten sind € , ggf. zzgl. MWST für die inhaltliche Dokumentenprüfung im Vorfeld der Visitation. Hinzu kommen Reisekosten (in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz).
- (2) Die Visitorenvergütung wird durch den Visitor innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung des QM-Handbuches bzw. der Visitation der Zertifizierungsstelle in Rechnung gestellt. Die anteilige Visitorenvergütung für die inhaltliche QM-Handbuchprüfung wird nur dann in Rechnung gestellt, wenn eine Zertifizierung als sehr unwahrscheinlich bis ausgeschlossen erscheint und das Zertifizierungsverfahren abgebrochen wird.

¹ Anlage 17: Verpflichtungserklärung gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

- (3) Die Rechnung des Visitors wird von der Zertifizierungsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung überwiesen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch den Visitor und die Zertifizierungsstelle in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet nach der Erbringung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen und Verpflichtungen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Falle sind die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten.
- (4) Der Vertrag endet, wenn dem Visitor die Akkreditierung entzogen wird. Der Vertrag wird dann, in Absprache mit der Praxis/ dem MVZ, von einem anderen Visitor übernommen.

§ 9 Schriftform, Änderungen, Ergänzungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

§10 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz der Zertifizierungsstelle.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Vertragsbestandteil sind alle QEP-Verfahrensregelungen und Dokumente gemäß den aktuell gültigen Leitfäden nebst Anlagen.
- (4) Im Übrigen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle und ergänzend die Bestimmungen des BGB.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Visitor

Unterschrift Zertifizierungsstelle

Stempel Zertifizierungsstelle